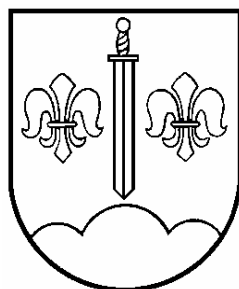


# Amtsblatt der Gemeinde Stemwede



Stemwede, den 4. April 2016

Jahrgang 2016, Nr. 4

## Inhalt

### **A. Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Stemwede**

- 13 Erscheinungstermin der nächsten Ausgabe des Amtsblattes der Gemeinde Stemwede
- 14 Bekanntmachung über die Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses der Bezirksregierung Detmold vom 04.04.2016 für den Neubau der beiden nordrhein-westfälische Abschnitte der 380-kV-Höchstspannungsleitung Wehrendorf - St. Hülfe auf dem Gebiet der Gemeinde Stemwede

### **B Sonstige Bekanntmachungen**

- 15 Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Arrenkamp  
hier: Einladung zur Versammlung der Jagdgenossen des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Arrenkamp der Gemeinde Stemwede am 12.04.2016

---

### **13 Erscheinungstermin der nächsten Ausgabe des Amtsblattes der Gemeinde Stemwede**

Nr. 5

Redaktionsschluss 13.05.2016

Ausgabe 16.05.2016

---

### **14 Amtliche Bekanntmachung**

Mit Planfeststellungsbeschluss der Bezirksregierung Detmold vom 04.04.2016, Az. 25.4-36-00-1/11, ist der Plan für den Neubau der beiden zusammen rd. 2,3 km langen nordrhein-westfälischen Abschnitte der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Wehrendorf-St. Hülfe auf dem Gebiet der Gemeinde Stemwede im Kreis Minden-Lübbecke gem. §§ 43 und 43a bis 43c des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) i.V.m. §§ 72 ff des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) festgestellt worden.

Der Trägerin des Vorhabens wurden Auflagen erteilt.

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden.

Der Beschluss liegt zusammen mit einer Ausfertigung des festgestellten Plans in der Zeit vom

**18. April 2016 bis einschließlich 02. Mai 2016  
in der Gemeinde Stemwede, Verwaltungsstelle Levern,  
Fachbereich Bau und Planung,  
Buchhofstraße 13,  
32351 Stemwede,**

zu jedermanns Einsichtnahme aus, und zwar jeweils während der Dienststunden

- montags bis freitags von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr,
- montags und mittwochs von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr und
- donnerstags von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

Der Planfeststellungsbeschluss gilt mit dem Ende der Auslegungsfrist allen Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt (§ 74 Abs. 5 Satz 3 VwVfG NRW). Er weist in Kapitel B unter Nr. 12 folgende Rechtsbehelfsbelehrung aus:

„12. **Rechtsbehelfsbelehrung**

- 12.1 Gegen die vorstehende Entscheidung kann nur innerhalb eines Monats nach deren Zustellung Klage beim

Bundesverwaltungsgericht, Simsonplatz 1, 04107 Leipzig,

erhoben werden.

Als Zeitpunkt der Zustellung gilt der letzte Tag der Auslegungsfrist (vgl. nachstehend Nr. 15). Dies gilt nicht für Beteiligte, denen der Planfeststellungsbeschluss individuell zugestellt wurde.

Die Klage ist beim Bundesverwaltungsgericht schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr beim Bundesverwaltungsgericht und beim Bundesfinanzhof (ERVVO BVerwG/BFH) zu erheben. Sie muss den Kläger, den Beklagten (Land Nordrhein-Westfalen) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Klageerhebung anzugeben.

Erklärungen und Beweismittel, die nach Ablauf der vorgenannten Frist vorgebracht werden, kann das Gericht zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn ihre Zulassung die Erledigung des Rechtsstreits verzögern würde und der Kläger die Verspätung nicht genügend entschuldigt.

- 12.2 Hinweise:

- 12.2.1 Die Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss hat gem. § 43e Abs. 1 S. 1 EnWG keine aufschiebende Wirkung.

Der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung nach § 80 Abs. 5 S. 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses beim

Bundesverwaltungsgericht,  
Simsonplatz 1, 04107 Leipzig,

gestellt und begründet werden.

Der Antrag ist schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der ERVVO VerwG/BFH zu erheben. Er muss den Antragsteller, den Antragsgegner und den Gegenstand des Antragsbegehrens bezeichnen.

- 12.2.2 Falls die Fristen zu Nr. 12.1 und 12.2.1 durch das Verschulden einer bevollmächtigten Person versäumt werden sollten, so würde deren Verschulden dem Kläger bzw. dem Antragsteller zugerechnet werden.

- 12.2.3 Vor dem Bundesverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte durch eine Rechtsanwältin/einen Rechtsanwalt oder eine(n) Rechtslehrer/in an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen.

Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich auch durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.“

Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss von den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen rechtzeitig erhoben haben, bei der

Bezirksregierung Detmold  
Dezernat 25 (25.41)  
Leopoldstr. 15  
32756 Detmold

schriftlich angefordert werden. Er wird außerdem zusammen mit den planfestgestellten Unterlagen auf der Homepage der Bezirksregierung Detmold ([www.bezreg-detmold.nrw.de](http://www.bezreg-detmold.nrw.de) und dort über den Pfad Planung und Verkehr/Planfeststellung/Übersicht der Verfahren) einsehbar sein.

Stemwede, den 04.04.2016  
Der Bürgermeister  
gez. Abruszat

---

15

### **Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Arrenkamp**

Am **Dienstag, den 12. April 2016**, findet um **19.30 Uhr** in der Gaststätte Geldmeyer in Stemwede-Arrenkamp eine **Versammlung der Jagdgenossen des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Arrenkamp der Gemeinde Stemwede** statt, zu der hiermit herzlich eingeladen wird.

#### **Tagesordnung:**

1. Begrüßung und Bericht des Vorstandes
2. Kassenbericht
3. Bericht der Rechnungsprüfer
4. Entlastung des Vorstandes
5. Neuwahl des Vorstandes
6. Wahl der Rechnungsprüfer
7. Beratung und Beschlussfassung über die Verwendung des Jagdpachtgeldes
8. Erlass der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für die Geschäftsjahre 2016/2017 und 2017/2018
9. Verschiedenes

Abstimmungsberechtigt sind nur die Jagdgenossen, d. h. Eigentümer der Grundflächen, die dem gemeinschaftlichen Jagdbezirk Arrenkamp angehören.

Jeder Jagdgenosse kann sich durch eine volljährige und geschäftsfähige Person mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Die Vertretung beschränkt sich auf einen Jagdgenossen.

Stemwede, im März 2016

gez. R. Mattelmeyer  
(Jagdvorsteher)

---

Herausgeber und Druck: Der Bürgermeister der Gemeinde Stemwede, Buchhofstraße 17, 32351 Stemwede

Das Amtsblatt der Gemeinde Stemwede erscheint in der Regel einmal monatlich. Die Abgabe erfolgt kostenfrei in den Verwaltungsstellen der Gemeinde Stemwede in Stemwede-Levern, Buchhofstraße 13 und 17. Außerdem kann das Amtsblatt der Gemeinde Stemwede im Internet der Gemeinde Stemwede unter [www.stemwede.de](http://www.stemwede.de) abgerufen werden.

Für den laufenden Bezug per Postübersendung werden jährlich die entstandenen Portokosten erhoben. Bestellung für den laufenden Bezug sowie Einzelbestellungen, Anfragen usw. sind an den Herausgeber zu richten (Telefon 0 57 45 / 7 88 99 – 0).